Anfrage Benoît Rey **QA3161.08**

Justizrat

Anfrage

Vor nunmehr über einem Jahr wurde der Justizrat geschaffen und haben seine Mitglieder ihre Arbeit aufgenommen.

Zwar obliegt die Aufsicht die Gerichte dem Justizrat seit dem 1. Januar 2008, seine Aufgaben auf dem Gebiet der Richterwahlen nimmt er allerdings schon seit seiner Bildung wahr.

Gemäss Art. 17 des Gesetzes über den Justizrat regelt der Staatsrat die Entschädigungen der Mitglieder des Justizrates.

Mit Blick auf ordentliche Kommissionen wird die Entschädigung deren Mitglieder im Beschluss vom 28. November 1983 betreffend die Entschädigungen der Mitglieder der Kommissionen der Staatsverwaltung klar festgelegt (http://www.fr.ch/v_ofl_bdlf_pdf/en_vigueur/deu/122841v0005.pdf).

Allerdings fand ich trotz meiner Nachforschungen keine gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Entschädigung der Mitglieder des Justizrates sowie dessen Präsidentin und der Höhe der gesamten Betriebskosten dieses Organs.

Ich erlaube mir daher, dem Staatsrat folgende Anfrage zu unterbreiten:

1. Wie hoch sind die den Mitgliedern des Justizrates für Sitzungen geschuldeten Entschädigungen je nach dem, ob sie Mitarbeiter des Staates oder selbständigerwerbend sind?
2. Wie hoch ist die Zusatzentschädigung, die dem Präsidium des Justizrates für Sitzungsgelder, Vorbereitungsarbeiten und Repräsentationsanlässe entrichtet wird? Besteht darüber hinaus Anspruch auf einen jährlichen Pauschalbetrag?
3. Wie hoch waren die gesamten Betriebskosten des Justizrates für das Jahr 2007 ohne Berücksichtigung der Kosten für Stellenausschreibungen in Zeitungen?

27. August 2008

Antwort des Staatsrates

1. Die Entschädigungen der Mitglieder des Justizrates wurden im Staatsratsbeschluss vom 18. Dezember 2007 festgelegt. Diese Entschädigungen gestalten sich folgendermassen:

   Feste Entschädigungen

Jahresentschädigung der Mitglieder	Fr. 1500.-
Jahresentschädigung des Präsidenten oder der Präsidentin	Fr. 7500.-
Jahresentschädigung des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin	Fr. 3000.-

Gelegentliche Entschädigungen

Entschädigung pro Sitzung/pro Halbtag	Fr. 500.-
Entschädigung für ausserhalb von Sitzungen geleistete Arbeiten, pro Halbtag	Fr. 500.-

Die Magistraten, das Personal des Staates und seiner Anstalten erhalten keine festen Entschädigungen. Sie haben Anspruch auf die Hälfte der gelegentlichen Entschädigungen.

Die Entschädigung für ausserhalb von Sitzungen geleistete Arbeiten ist ausschliesslich für Arbeiten geschuldet, die vom Justizrat ausdrücklich verlangt wurden. Sie ist nicht geschuldet für die Vorbereitung von Sitzungen des Justizrates.

2. Wie unter Ziffer 1 erwähnt, beträgt die Zusatzentschädigung des Präsidiums des Justizrates 7500 Franken pro Jahr (Pauschalbetrag).

3. Die gesamten Betriebskosten des Justizrates für das Jahr 2007 betragen in etwa 168 000 Franken (dieser Betrag ist im Budget des Amts für Justiz inbegriffen), wovon 116 000 Franken auf die Entschädigungen der Ratsmitglieder und der Sekretärin entfallen.

   Es gilt zu präzisieren, dass die Personalkosten (juristische Sekretärin) nur drei Monate und die Entschädigungen der Mitglieder nur sechs Monate betreffen.

   Aufgrund des Umstands, dass das Jahr 2007 ein aussergewöhnliches Jahr war (Jahr der Schaffung des Justizrates und Aufnahme dessen Tätigkeit am 1. Juli 2007, siehe Art. 152 KV), kann es nicht als Referenzjahr für die Bestimmung der tatsächlichen Betriebskosten dieser Behörde dienen, zumal der Justizrat noch nicht seine Aufgabe als Aufsichtsbehörde der richterlichen Gewalt wahrnahm (siehe Art. 152, 1. Januar 2008).

   Das Budget 2008 sieht eine laufende Rechnung von 299 320 Franken vor. Allerdings müssen die Konten 2008 abgewartet werden, bevor die tatsächlichen Kosten des Justizrates bekannt sind.

Freiburg, den 23. September 2008